

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zeppelinstraße 11 | 78256 Steißlingen | Deutschland

1. Geltung und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe, Bestellungen, Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen der Printec-DS HMI Solutions GmbH, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Printec-DS diese ausdrücklich anerkennt.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, Zahlungen oder sonstige Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, soweit sie wirksam einbezogen wurden.

2. Rangfolge der Vertragsdokumente

Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich die speziellere Regelung vor der allgemeineren Regelung. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt folgende Rangfolge:

Rang	Dokument / Regelung	Funktion
1	Individuelle schriftliche Vereinbarung / Rahmenvertrag	speziellste und vorrangige Regelung
2	Bestellung und Auftragsbestätigung, soweit akzeptiert	kaufmännische Einzelbedingungen
3	Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, Muster, Lasten-/Pflichtenhefte	technische und produktbezogene Anforderungen
4	Qualitätssicherungsvereinbarung	qualitätsspezifische Lieferantenanforderungen
5	Geheimhaltungsvereinbarung / NDA	Vertraulichkeit und Kundenschutz
6	Allgemeine Einkaufsbedingungen	allgemeiner kaufmännischer und rechtlicher Rahmen
7	Supplier Code of Conduct	Grundanforderungen an verantwortungsvolle Lieferkette

Bei Spezialdokumenten, etwa Zeichnungen, QSV oder NDA, gilt deren Inhalt nur für den jeweils geregelten sachlichen Bereich. Eine abweichende Einzelvereinbarung kann die Rangfolge im Einzelfall ändern.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsschluss

Bestellungen von Printec-DS erfolgen in Textform oder in einem elektronischen System. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Verbindlichkeit der Bestätigung in Textform.

Der Lieferant prüft Bestellungen unverzüglich auf Durchführbarkeit, Preis, Menge, Liefertermin, technische Anforderungen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben.

Auftragsbestätigungen sind Printec-DS unverzüglich, grundsätzlich spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, zu übermitteln. Abweichungen von Bestellung, Zeichnung, Spezifikation, Preis, Liefertermin, Menge, Lieferbedingung oder sonstigen Vorgaben sind deutlich kenntlich zu machen.

Beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung, ohne Abweichungen mitzuteilen, gilt dies als Annahme der Bestellung zu den dort genannten Bedingungen, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnung

Es gelten die in der Bestellung oder in einer sonstigen Vereinbarung genannten Preise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten als Zahlungsbedingungen 14 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto nach ordnungsgemäßigem Rechnungseingang und vollständiger Lieferung beziehungsweise Leistung.

Rechnungen müssen die Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikelnummern, Leistungszeitraum, Liefermenge, Lieferscheinnummer sowie alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können die Bearbeitung und Zahlungsfrist verzögern.

Printec-DS ist berechtigt, Zahlungen bei unvollständiger, mangelhafter oder nicht prüffähiger Lieferung, Leistung oder Rechnung angemessen zurückzuhalten.

5. Lieferung, Liefertermin und Lieferbedingungen

Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, sofern sie in Bestellung, Auftragsbestätigung oder sonstiger Vereinbarung genannt sind.

Der in der Bestellung genannte Liefertermin bezeichnet, sofern nicht ausdrücklich als Bereitstellungstermin gekennzeichnet, den Wareneingang bei Printec-DS.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt EXW / Ex Works gemäß anwendbarer Incoterms-Fassung. Abweichende Lieferbedingungen in der Bestellung oder in einer Einzelvereinbarung gehen vor.

Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine, Mengen, Qualität oder sonstige Anforderungen nicht eingehalten werden können, hat er Printec-DS unverzüglich unter Angabe von Gründen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu informieren.

Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, soweit Printec-DS diese ausdrücklich akzeptiert oder sie für die jeweilige Bestellung erkennbar vereinbart sind.

6. Verpackung, Versand und Lieferdokumente

Der Lieferant verpackt die Ware so, dass Beschädigungen, Verschmutzungen, Korrosion, Verwechslungen, elektrostatische Schäden und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen vermieden werden.

Jeder Lieferung sind geeignete Lieferdokumente beizufügen. Diese müssen insbesondere Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge, Bezeichnung, Chargen- oder Seriennummern, soweit vorhanden, und sonstige für die Zuordnung erforderliche Angaben enthalten.

Soweit für Zoll, Export, Präferenz, Sicherheit, Gefahrgut, Chemikalien, RoHS/REACH oder Kundenvorgaben erforderlich, stellt der Lieferant die notwendigen Begleitdokumente rechtzeitig und vollständig bereit.

Mehrkosten aufgrund fehlender, falscher oder verspäteter Lieferdokumente trägt der Lieferant, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Wareneingang, Untersuchung und Rüge

Printec-DS prüft eingehende Lieferungen risikobasiert nach Produktart, Kritikalität, äußerlich erkennbaren Abweichungen und den jeweiligen internen Anforderungen.

Printec-DS ist nicht verpflichtet, jede Lieferung vollständig oder zerstörend zu prüfen. Der Lieferant bleibt für die vertragsgemäße, spezifikationsgerechte und mängelfreie Lieferung verantwortlich.

Offensichtliche Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung gerügt. Verdeckte Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung gerügt.

Eine Zahlung, Annahme oder Wareneingangsbuchung stellt keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

8. Qualität, Spezifikationen und Qualitätssicherungsvereinbarung

Der Lieferant liefert ausschließlich Produkte und Leistungen, die den Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, technischen Unterlagen, Normen, gesetzlichen Anforderungen und kundenspezifischen Anforderungen entsprechen.

Für qualitätsrelevante Lieferanten und Lieferungen kann Printec-DS eine Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen oder einbeziehen. Diese regelt insbesondere Anforderungen an Qualitätsmanagement, Bemusterung, Änderungsmanagement, Nachweise, Reklamationsbearbeitung, 8D-Systematik, Audits und Lieferantenentwicklung.

Abweichungen von vereinbarten Anforderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Printec-DS zulässig. Eine Zustimmung gilt nur für den konkreten Einzelfall und begründet keine dauerhafte Änderung der Spezifikation.

Der Lieferant darf Material, Ausführung, Fertigungsprozess, Prüfprozess, Produktionsstandort, Unterlieferanten oder sonstige qualitätsrelevante Parameter nicht ändern, soweit dies Qualität, Funktion, Konformität, Liefersicherheit oder Rückverfolgbarkeit beeinflussen kann, ohne Printec-DS rechtzeitig zu informieren und erforderliche Zustimmung einzuholen.

9. Produktkonformität, Stoffe, RoHS/REACH und Nachweise

Der Lieferant stellt sicher, dass gelieferte Produkte, Materialien, Komponenten, Software und Dienstleistungen den jeweils anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Soweit anwendbar umfasst dies insbesondere RoHS, REACH/SVHC, Sicherheitsdatenblätter, Material- und Herkunftsnachweise, CE-/Konformitätsanforderungen, Stoffbeschränkungen, Konfliktmineralienanforderungen, Exportkontrolle, Sanktionen und kundenspezifische Deklarationen.

Der Lieferant stellt erforderliche Nachweise, Erklärungen und Informationen auf Anfrage vollständig, richtig und aktuell bereit.

Änderungen an Material, Stoffzusammensetzung, regulatorischem Status, Lieferquelle oder Unterlieferanten, die Produktkonformität oder Deklarationspflichten beeinflussen können, sind Printec-DS rechtzeitig mitzuteilen.

10. Exportkontrolle, Sanktionen und Dual-Use-Hinweise

Der Lieferant hält anwendbare exportkontroll-, zoll-, sanktions- und außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften ein.

Der Lieferant informiert Printec-DS unverzüglich, wenn gelieferte Produkte, Komponenten, Software, Technologie, technische Unterlagen oder Dienstleistungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen, Sanktionsrisiken oder Dual-Use-Klassifizierungen unterliegen können.

Auf Anfrage stellt der Lieferant relevante Klassifizierungsinformationen, Ausfuhrlistenbezüge, ECCN-Angaben, Zolltarifnummern, Ursprungsinformationen oder sonstige für Export, Zoll oder Kundenanforderungen erforderliche Informationen bereit.

11. Beistellungen, Werkzeuge, Formen, Muster und Daten

Von Printec-DS bereitgestellte Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Daten, Spezifikationen und sonstige Arbeitsmittel bleiben, soweit nicht anders vereinbart, Eigentum von Printec-DS oder des jeweils berechtigten Eigentümers.

Der Lieferant darf Beistellungen ausschließlich für die vereinbarten Zwecke verwenden, hat sie getrennt und eindeutig zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln, vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugriff zu schützen und auf Anforderung zurückzugeben.

Verlust, Beschädigung, Funktionsbeeinträchtigung, Mengenabweichung oder sonstige Auffälligkeiten sind Printec-DS unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant darf Beistellungen, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen oder Daten ohne Zustimmung von Printec-DS nicht Dritten überlassen, nicht für Dritte verwenden und nicht zur Sicherung eigener Forderungen zurückbehalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

Wartung, Lagerung, Versicherung, Eigentumsübertragung, Herausgabe, Verschrottung und Kosten von Werkzeugen oder Formen können einzelvertraglich abweichend geregelt werden.

12. Mängel, Reklamationen, Ersatzlieferung und Kosten

Bei Mängeln, Abweichungen oder Reklamationen stehen Printec-DS die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zu.

Der Lieferant unterstützt Printec-DS bei Ursachenanalyse, Eingrenzung, Sortierung, Nacharbeit, Ersatzlieferung, Rücklieferung, Gutschrift, Kundenklärung und sonstigen angemessenen Maßnahmen.

Printec-DS kann nach Wahl und unter Berücksichtigung der Umstände Nachbesserung, Ersatzlieferung, Gutschrift, Preisreduzierung, Rücktritt, Schadensersatz oder sonstige gesetzliche beziehungsweise vertragliche Rechte geltend machen.

Kosten, die durch vom Lieferanten zu vertretende Mängel oder Abweichungen entstehen, trägt der Lieferant im gesetzlich und vertraglich zulässigen Umfang. Hierzu können insbesondere Kosten für Prüfung, Sortierung, Nacharbeit, Rücktransport, Ersatzlieferung, externe Prüfungen, Kundenbelastungen und erforderliche Sondermaßnahmen gehören.

Bei qualitätsrelevanten Reklamationen kann Printec-DS einen 8D-Report oder vergleichbaren strukturierten Maßnahmenbericht verlangen. Die nähere Qualitäts- und 8D-Logik kann in einer Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt sein.

13. Lieferantenbewertung, Sperre und Ersatzbeschaffung

Printec-DS kann Lieferanten anhand von Qualität, Reklamationen, Termintreue, Mengentreue, Identitätstreue, Reaktionsverhalten, Zusammenarbeit und Umsetzung von Maßnahmen bewerten.

Bei wiederholten, schwerwiegenden oder nicht ausreichend behobenen Abweichungen kann Printec-DS Maßnahmen verlangen, Lieferfreigaben einschränken, einzelne Produkte sperren, Bestellungen zurückstellen oder die Geschäftsbeziehung neu bewerten.

Soweit gesetzlich und vertraglich zulässig, bleibt Printec-DS berechtigt, bei ausbleibender oder gefährdeter Vertragserfüllung Ersatzbeschaffung vorzunehmen und hieraus entstehende Mehrkosten geltend zu machen, sofern der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

14. Vertraulichkeit und separate Geheimhaltungsvereinbarungen

Der Lieferant behandelt alle nicht öffentlich bekannten Informationen von Printec-DS vertraulich. Dazu gehören insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Daten, Preise, Kalkulationen, Kundeninformationen, Projektinformationen, technische Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse.

Eine Nutzung ist nur für den vereinbarten Zweck zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich und rechtlich sowie vertraglich zulässig ist.

Separate Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt und gehen diesen Einkaufsbedingungen vor, soweit sie weitergehende oder speziellere Anforderungen enthalten.

15. Rechte Dritter und Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen, soweit er dies aufgrund eigener Entwicklung, Fertigung, Lieferung oder Kenntnis beurteilen kann.

Werden Ansprüche Dritter wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsverletzung geltend gemacht, unterstützt der Lieferant Printec-DS bei der Abwehr und Klärung und stellt Printec-DS im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen frei.

Rechte an von Printec-DS bereitgestellten Zeichnungen, Daten, Spezifikationen, Mustern, Werkzeugen, Marken und sonstigen Unterlagen verbleiben bei Printec-DS oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

16. Supplier Code of Conduct und Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Supplier Code of Conduct von Printec-DS ist für relevante Lieferanten Bestandteil der Lieferantenanforderungen, soweit er einbezogen oder dem Lieferanten zur Kenntnis gegeben wird.

Der Lieferant hält geltende gesetzliche Anforderungen zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Umwelt, Energie, Datenschutz, Informationssicherheit, Integrität, Produktkonformität, Exportkontrolle und fairer Geschäftspraxis ein.

Printec-DS kann risikobasiert Nachweise, Selbstauskünfte oder Informationen anfordern, soweit diese für Kundenanforderungen, Managementsysteme, Nachhaltigkeitsberichterstattung oder Lieferantenbewertung erforderlich sind.

17. Höhere Gewalt und Leistungsstörungen

Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei können die Leistungspflichten für die Dauer der Störung angemessen hemmen, soweit die betroffene Partei die Störung nicht zu vertreten hat.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und geplante Gegenmaßnahmen.

Dauert die Störung wesentlich an oder gefährdet sie Kundenanforderungen, Lieferfähigkeit oder Projekttermine erheblich, werden die Parteien unverzüglich eine angemessene Lösung abstimmen.

18. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Lieferant darf Forderungen gegen Printec-DS nur mit vorheriger Zustimmung von Printec-DS abtreten, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen, soweit gesetzlich zulässig.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit gesetzlich zulässig.

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz von Printec-DS. Printec-DS ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.